

von Wissenschaft und Politik erarbeitet. Dabei hat jene Aussage Walter Ulbrichts in seinem Schlußwort auf der Babelsberger Konferenz Hilfe geleistet, mit der er zu der These Stellung nahm, daß es das Wichtigste sei, die Rechtswissenschaft mit der Politik zu verbinden. Er führte aus: „Das ist nicht ganz klar. Warum? — Der Ausgangspunkt für die Ausarbeitung und Entwicklung unserer Politik ist doch die marxistisch-leninistische Lehre. Und wenn die Fragen der Staats- und Rechtswissenschaft richtig gestellt werden sollen, müssen wir doch von der marxistisch-leninistischen Theorie ausgehen.“<sup>8</sup> Die Sozialistische Einheitspartei Deutschlands hat in ihrer Politik seit 1945 den Wahrheitsbeweis für diese These überzeugend angetreten.

Die Forderung, die Entwicklung von Staat und Recht aus den Klassenkämpfen und der durch diese Klassenkämpfe bedingten Entwicklung der Gesellschaft zu verstehen und wissenschaftlich zu bearbeiten, mahnte die Wissenschaftler an der Akademie, „nie den Boden der Geschichte zu verlassen, sonst verliert unsere Staats- und Rechtswissenschaft den Boden unter den Füßen. Hier in den Klassenkämpfen liegen die geschichtlichen Kräfte, in denen unsere Wissenschaft verankert ist. Ohne sie ist der dialektische Entwicklungsgang der menschlichen Gesellschaft gar nicht erfassbar. Sie sind das Fundament, die Grundlage der staatlichen und rechtlichen Einrichtungen. *Nicht aber ist es umgekehrt. Nicht können die juristischen Begriffe als die Grundlage der Forschung genommen werden.*“<sup>9</sup> Von diesem geschichtlichen Denken aus war der sozialistische Staat in der Deutschen Demokratischen Republik niemals als etwas Starres, Unveränderliches aufzufassen, sondern stets in seiner gesetzmäßigen kontinuierlichen Entwicklung zu begreifen. Daraus resultierten ständig wachsende, sich verändernde Anforderungen an die Ausbildung der Staatsfunktionäre sowie an die Pofilierung der Forschungsarbeit, denen die Akademie gerecht zu werden hatte.

Damit ist das Verhältnis der Staats- und Rechtswissenschaft zur Praxis des sozialistischen Aufbaus angesprochen. An den Auseinandersetzungen über das Problem der Einheit von Theorie und Praxis wuchs die Akademie wesentlich. Von prinzipieller Bedeutung war dabei die Erkenntnis, daß das Kriterium für die Wissenschaftlichkeit unserer Staats- und Rechtslehre ihr Nutzen für die Praxis des sozialistischen Aufbaus ist. „Nur wenn sie fest mit den Problemen des sozialistischen Aufbaus verbunden ist, wenn sie tief eindringt in die Probleme der sozialistischen Umgestaltung, die unter Führung der Partei der Arbeiterklasse erfolgt, hat sie festen Boden unter den Füßen. Der eigentliche Gegenstand unserer Staatslehre ist die Anwendung der marxistisch-leninistischen Lehre von der Entwicklung der Gesellschaft und der Natur auf die Bedingungen, unter denen sich die Umwälzung vom Kapitalismus zum Sozialismus bei uns auf staatlichem Gebiet vollzieht. Unsere staatliche Praxis ist die exakte Ausarbeitung der Wege und Maßnahmen der sozialistischen Entwicklung, der Organisation der neuen ökonomischen und kulturellen Verhältnisse und der Aktivierung der Menschen und ihre Erziehung zu bewußten Erbauern der neuen gesellschaftlichen Ordnung.“<sup>10</sup>

Dieser Problemkreis stand z. B. auch im Zentrum der Lehrerkonferenz, die am 24. April 1959 an der Akademie stattfand. Sie trug dazu bei, eine Wende in der Forschungs-, Lehr- und Erziehungsarbeit an der Akademie herbeizuführen. Der Sekretär des ZK der SED Gerhard Grüneberg behandelte in seinem Referat u. a. den marxistisch-leninistischen Praxisbegriff und wies —

8 a. a. O., S. 678

9 a. a. O., S. 614 f.

40 a. a. O., S. 634